

Art. 20

Todesfall-
kapital

1 Stirbt ein Versicherter oder Bezüger einer Alters- bzw. Invalidenrente, so wird den nachfolgend bezeichneten Hinterlassenen ein einmaliges Todesfallkapital in der Höhe von 150% der gemäss Art. 15 versicherten oder laufenden Invalidenrente ausgerichtet. Nach Beginn der Alters- bzw. Invalidenrente nimmt das versicherte Todesfallkapital monatlich um 1/20 bis auf Null ab.

2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen die waisenrentenberechtigten Kinder des verstorbenen Versicherten;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Mass unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG); bei deren Fehlen
- c) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie zu Lebzeiten des Versicherten der Vorsorgeeinrichtung schriftlich gemeldet wurden.

3 Der Versicherte kann die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Vorsorgeeinrichtung wie folgt verändern:

- die begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) zusammenfassen, sofern Begünstigte nach Abs. 2 lit. b) existieren;
- die begünstigten Personen gemäss lit. a) und c) zusammenfassen, sofern Begünstigte nach Abs. 2 lit. b) fehlen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Vorsorgeeinrichtung vorliegen (vgl. Anhang 2b). Die Vorsorgeeinrichtung prüft die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumal aktuellen tatsächlichen Verhältnisse.

4 Der Versicherte kann die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 2 und 3) durch schriftliche Erklärung an die Vorsorgeeinrichtung beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Vorsorgeeinrichtung vorliegen. Ohne Mitteilung steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

Fehlen Anspruchsberechtigte gemäss Art. 20, verfällt das Todesfallkapital.